

Altheim bei Landshut, Januar 2024

## Kundeninformation 2024: Gebührenverordnung für straßenrechtliche Erlaubnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

jeder Mobilkran aber auch Ballastfahrzeuge oder Großraum-, Schwertransporte benötigen eine Erlaubnis gemäß §29 StVO bzw. §46 StVO, um die Straßen überhaupt befahren zu dürfen und in der die zu befahrende Wegstrecke mit den Auflagen vorgegeben wird.

Seit dem 01.01.2021 gilt die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Dies hat zu Folge, dass in der Gebührenverordnung nun mehr Faktoren berücksichtigt werden als bisher und somit um bis zu 300% höhere Gebühren anfallen. Dies gilt für streckenbezogene als auch für flächendeckende Erlaubnisse (Genehmigungen) gemäß § 29 StVO und § 46 StVO.

Den Beschluss des Bundestages können Sie hier nachlesen:

<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2020/0501-0600/0578-20.html>

Weitere Informationen durch unsere Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) e.V. finden Sie unter: [www.kran-maier.de/downloads](http://www.kran-maier.de/downloads)

Folgende Kriterien werden zur Gebührenberechnung herangezogen:

- Zeitraum der Genehmigung
- Gesamtmasse
- Anzahl der behördlichen Stellen die beteiligt sind
- Genehmigungsstrecke
- Fahrzeugkombination/-en
- Maßüberschreitung
- Arbeitsaufwand der Behörden

Dies bedeutet einen enormen Kostenanstieg und vorab unkalkulierbare Erlaubnis-/Genehmigungskosten.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir diese Kostensteigerung nicht alleine tragen können und daher ab dem 01.01.2024 folgende Positionen in Rechnung stellen:

- Für flächendeckende Dauererlaubnisse je Fahrzeug und je Einsatz: 25,00 €.
- Für streckenbezogene Einzelerlaubnisse: Kosten gemäß Nachweis zzgl. 10 % Bearbeitungsgebühr, mindestens jedoch 85,00 €.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen,  
Kran-Maier GmbH & Co. KG